

BEBAUUNGSPLAN NR. 41



1. Die Marktgemeinde Marktll. erklärt aufgrund des § 8 9 und 70 des Bundesbaugesetzes (Baugl.) vom 23.6.1969 (BzBl. I. S. 241) Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 25.1.1953 (BzBl. I. S. 241) die Bebauungspläne Nr. 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BzBl. I. S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.5.1961 (GVBl. S. 761) diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

Weltere Festsetzungen:

- 1.) Das Baugelbiet wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BaunVO i.d.F. vom 26.11.1968 festgelegt.
- 2.) Die bauliche Nutzung der Grundstücke ist nur im Rahmen des § 17, Abs. 1 BaunVO zulässig.
- 3.) Ausserhalb der Baugeliniten und Baugrenzen beseitigen überbauten Grundstückeflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BaunVO nicht errichtet werden.
- 4.) Zusammengebauete Garagen an der Grundstücksgrenze müssen hinsichtlich Fassaden und der Dachform einheitlich gestaltet werden.
- 5.) Die Dachneigung für die ausgewiesenen Sattelächer ist mit 23-26° festgelegt, sofern nicht anders angegeben.
- 6.) Baulänge der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur dem ordnungsgemässen Siedlungsbild entsprechende Eintritte ausser bis zur Höhe von 1,00 m gemessen vom Fahrbahn- oder Gehsteigrand, errichtet werden.
- 7.) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, dürfen zur Fahrbahn hin nicht eingeprengelt werden.
- 8.) Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesenen Freisichtbereiche (Sichtdreiecke müssen von einer Bebauung der Beplanung mit einer Höhe von über 0,50 m freigehalten werden.
- 9.) Die Garagen dürfen auch ins Haus mit aufgenommen werden.
- 10.) Südlich der Sandbergstrasse dürfen Dachgeschosse freilegsseitig ausgebaut werden, die Kniestockhöhe darf max. 0,70 m betragen; nördl. der Sandbergstrasse dürfen Dachgeschosse beim Vollausbau von 2,1 m nicht ausgebaut werden.

Zusatzbestimmungen:

- a.) für die Festsetzungen
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Baulinie, auf die gebaut werden muß
 - Baugrenze, die beulicht unterschritten, aber nicht überschritten werden darf
 - Örtentliche Gehwegflächen
 - Örtentliche Fahrbahnflächen
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Masse für Verkehrsflächen
 - Erdschotol und ein Oberschotol als Hochgrenze
 - offene Bauweise
 - gestrichelte
 - Geregen
 - Stellplätze
 - Freisichtbereich für öffentliche Verkehrsflächen (Sichtdreieck)
 - Stümpfe, die zu pflanzen u. zu erhalten sind (LÄRCHEN, AHORN, HAINBÜCHEN, KIEFERN, LINDEN)
 - Satteläch
 - Flurstücknummer
 - Freileitung mit Masten und Schutzstreifen
 - Kinderpielpplatz
 - Thefo
 - Grünfläche
- b.) für die Hinweise
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummer

429/1
Verfahrensverlauf:
a.) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 Bbaugl. vom 23.10.1966 (GVBl. S. 527) in der Fassung od. In öffentlich ausgestellt.
(Stiegel)
b.) Die Gemeinde..... hat mit Beschluß des Gemeinderates vom..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Bbaugl. als Satzung beschlossen (Stiegel)
c.) Der Landratsrat Albstadt hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 23.10.1966 (GVBl. S. 527) in der Fassung od. vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt (Stiegel)
d.) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom..... bis..... in gemäß § 12 Satz 1 Bbaugl. ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ersichtlich. Der Bebauungsplan ist demnach nach § 12 2 Bbaugl. rechtsverbindlich.
(Stiegel)
e.) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom..... bis..... in gemäß § 12 Satz 1 Bbaugl. ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ersichtlich. Der Bebauungsplan ist demnach nach § 12 2 Bbaugl. rechtsverbindlich.
(Stiegel)

Festsetzungen für den Bereich der Erweiterung

WVA: Grenze des Geltungsbereiches
WVA: Allgemeine Wohngebiet
IE: nur Einzelhäuser zulässig
SD: offene Bauweise

Stiegel: Bauausführung 28 - 35°
Stiegel: Bauausführung 28 - 35°
Stiegel: Bauausführung 28 - 35°
Stiegel: Bauausführung 28 - 35°

Übersicht:
Markt, Kernsiedlung, Industriegebiet, Industriegebiet, Industriegebiet
Örtentliche Verkehrsfläche

MASTAS
1:1000
BEBAUUNGSPLAN

INGENIEURBÜRO
NAUMANN U. RAUNECKER
8263 BURGHÄUSEN
PIRACHER STR. 43
☎ 08877/3103

UNTERNEHMEN
MARKTGEMEINDE MARKTL
BEBAUUNGSPLAN NR. 4

ZUM E. VOM
15/2006

ENTW.	28.7.1975	SCHÖNENHUBER
GEPR.	25.8.1975	BOITZ
GEFÄH.	8.10.1975	SCHÖNENHUBER
GEFÄH.	2.2.1976	SCHÖNENHUBER
GEFÄH.	20.7.1976	SCHÖNENHUBER